

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Düren**  
**66/2-665101-01186**

**Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:**

**I. Genehmigung**

Auf den Antrag vom 23.6.26 der MLK Consulting GmbH & CO KG, Erkelenz, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der der MLK Consulting GmbH & CO KG, Erkelenz, wird nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Es handelt sich um 2 Anlagen des Herstellers Enercon mit einer Nennleistung von je 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 149,5m inkl. 1m Fundamentabsenkung bei der WEA L4 und 147,75m inkl. 2,75m Fundamentabsenkung bei der WEA L9, einem Rotordurchmesser von 175m und Gesamthöhen von 237m m über GOK, WEA L4, und 235,25m über Grund, WEA L9).

Die genauen Standorte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

| Nr.<br>WEA | Linnich<br>Gemarkung | Flur | Flurstück | UTM 32                        | WGS84<br>Grad/Min/Sek               |
|------------|----------------------|------|-----------|-------------------------------|-------------------------------------|
| L4         | Glimbach             | 2    | 9         | Rechts 310933<br>Hoch 5653614 | 06° 18' 18,69" E<br>51° 0' 10,76" N |
| L9         | Glimbach             | 6    | 101       | Rechts 311650<br>Hoch 5654176 | 6° 18' 54,39" E<br>51° 0' 29,78" N  |

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG<sup>1</sup>

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW<sup>4</sup>,
  - die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG<sup>5</sup>,
- mit ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

### **II.1 Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung, die auch für am Verfahren beteiligte Dritte gilt:**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

### **II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

- II.3** Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG).

## **III. Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) zum Immissionsschutz, Baurecht, Luftfahrtrecht, Natur- und Artenschutz und zu sonstigen Bereichen.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9.BImSchV, die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des §10 Absatz 8 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

**5.Oktober 2026 bis zum 19. Oktober 2026**

beim Kreis Düren aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Kreis Düren, Der Landrat  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren  
Haus B, Zimmer 413

Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Darüber hinaus kann der Bescheid auch im Internet unter dem Link:

**<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>**

eingesehen werden.

**Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt im Sinne der unter II. 2 aufgeführten Rechtsbehelfsbelehrung und dem unter II.3 aufgeführten Hinweis.**

Düren, den 24.09.2026

(Dr. Ralf Nolten)